

Children of Lesotho e.V.

Vereinsatzung

§1

- (1) Der Verein trägt den Namen **Children of Lesotho – CoL**. Der Sitz des Vereins ist in D-79252 Stegen, Hirschenweg 6.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamts oder des Registergerichts durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - Die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Aufbringung von Mitteln, die anerkannt gemeinnützigen Einrichtungen in Südafrika und Lesotho zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ihrer Bemühungen um die Förderung (begabter) junger Menschen zugewendet werden sollen. Hierzu werden Schulpatenschaften von Deutschen Schulen oder einzelner Deutscher Lehrer zu Schulen in Südafrika und Lesotho angestrebt. Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitssystems können unter anderem Patenschaften Deutscher Krankenhäuser oder einzelner Deutscher Ärzte zu Krankenhäusern in Südafrika und Lesotho eingerichtet werden. Im Rahmen dieser Patenschaften können Bildungsprogramme aufgesetzt werden sowie Materialspenden an die Krankenhäuser überbracht werden. Zur Unterstützung der Entwicklungshilfe können private Mikro-Kredite eingerichtet werden. Im Rahmen der Weltwärts-Programme werden Junge Erwachsene in die Partnerprojekte nach Südafrika und Lesotho entsendet.
- (4) Der Verein wird in Deutschland, Südafrika und Lesotho tätig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf keine Schulden machen.

§3

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§4

(1) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muß mindesten zwei **Wochen** vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern per Mail übersandt werden.

(3) Falls ein Mitglied die Einladung zur Vereinsversammlung per Post erhalten möchte, muss es dieses dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen.

(4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit insbesondere über folgende Punkte:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§5

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- 1) den Vorsitzenden
- 2) den stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) den Schatzmeister.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom verbliebenen Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied gewählt, das in der kommenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Der Verein wird im Rechtsverkehr in der Weise vertreten, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zu handeln berechtigt sind. Ausnahme: einfache Bankgeschäfte (Überweisungen von genehmigten Rechnungen) können durch den Schatzmeister oder Vereinsvorsitzenden alleine in Auftrag gegeben werden.

(6) Bankvollmacht zur Einzelvertretung erhalten alle Mitglieder des Vereinsvorstands. Sie verpflichten sich im Innenverhältnis, nur Bankgeschäfte vorzunehmen, die vorab vom Vorstand beschlossen worden sind.

(7) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§6

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Werbung von Mitgliedern des Vereins und sonstigen Personen, die geeignet sind, den Vereinszweck durch Spenden zu fördern.

b) Die Verwaltung der eingehenden Mittel und ihre Verwendung entsprechend der Satzung:

- Weiterleitung an gemeinnützige Organisationen sowie Schulen in Südafrika und Lesotho.
- Vorfinanzierung der Entsendungen von Freiwilligen im Rahmen der Weltwärts-Projekte bis zur Refinanzierung durch Weltwärts. Hierfür müssen mit Spendengeldern Rücklagen gebildet werden.
- Gewährung von Mikrokrediten zur Existenzgründung.
- Gewährung von Stipendien an Hochbegabte.

c) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Bestimmung des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann TOP's in die Vorstandssitzung einbringen, die eine Woche vorab bekanntzugeben sind.

(5) Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zusammengestellt.

§7

Wirtschaftliche Ziele im Vereinsinteresse oder im Interesse der Mitglieder darf der Verein nicht verfolgen. Bei der Verwaltung eingegangener Mittel ist der Sicherheit von Anlagen gegenüber etwaigen höheren Zinsgewinnen der Vorzug zu geben. Spekulative Anlagen oder Anlagen in Aktien sind dem Verein zur Vermeidung von Risiken nicht erlaubt. In Einzelfällen darf eine vorübergehende Anlage in festverzinslichen (mündelsicheren) Wertpapieren vorgenommen werden.

§8

Zinserträge und außerordentliche Einnahmen (Sonderspenden) werden ebenfalls jährlich dem Vereinszweck zugeführt.

§9

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist mit keinerlei wirtschaftlichen Vorteilen verbunden.
- (2) Auslagenersatz und/oder notwendige Reisekosten zu den Projekten in Südafrika und Lesotho müssen vorab vom Vereinsvorstand mittels schriftlichem Beschluss genehmigt sein und dürfen nur in nachzuweisender Höhe den Vereinsmitteln entnommen werden, wenn diese durch entsprechend besonders gekennzeichnete Spenden finanziert werden.

§10

- (1) Die Kommunikation innerhalb des Vereins sowie mit den Partnerprojekten in Südafrika und Lesotho erfolgt in der Regel elektronisch per Mail.
- (2) Mitteilungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen per Mail.
- (3) Einladungen zu Vereinsversammlungen werden zur Kostenersparnis per Mail zugestellt; in der Einladung werden die Mitglieder aufgefordert, eine Eingangsbestätigung per Mail zurückzusenden.
- (4) Falls ein Mitglied die Einladung zur Vereinsversammlung per Post erhalten möchte, muss es dieses dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen.

§11

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Widerspricht der Vorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, über deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

§12

Spenden zur Förderung des Vereinszwecks kann der Verein von jedermann entgegennehmen.

§13

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Jugendhaus Düsseldorf e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Stegen, den 13.12.2019

Die Neufassung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.